

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1862-1, 4 und 5/86

Wien, 27. Oktober 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird;  
Stellungnahme

Betreff G. S. ENTWURF	
Zl. 63	GE/9/86
Datum: 22. OKT. 1986	
Verteilt 30. OKT. 1986 <i>Romer</i>	

An das  
Präsidium des Nationalrates

*H. Wiener*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

Beilagen



## Amt der Wiener Landesregierung

MD-1862-1, 4 und 5/86

Wien, 27. Oktober 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 62 600/5-UK/86

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Auf die Schreiben vom 1. September 1986 und vom 22. Oktober 1986 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

- 1) Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die eine Trennung der für Lehre und Forschung erforderlichen Kosten von den Kosten der Krankenbehandlung ermöglichen. Diese Regelungen sind zwar ansatzweise im Krankenanstaltengesetz des Bundes enthalten, doch sollte wenigstens ein Hinweis auf diese einschlägigen Bestimmungen in das Universitäts-Organisationsgesetz aufgenommen werden.
- 2) Im Art. I Z 3 (§ 54 Abs. 1) wäre auch das Krankenpflegegesetz, BGB1. Nr. 102/1961, anzuführen.
- 3) Art. I Z 4 (§ 54 Abs. 9) bestimmt, daß Anträge gemäß § 49 Abs. 3 Universitäts-Organisationsgesetz zum Budget und zum Dienstpostenplan (Stellenplan), die sich auf die Doppelfunktion Institut (Universitätsklinik) und Krankenabteilung beziehen, gleichlautend an das zuständige Kollegialorgan und an den Träger der Krankenanstalt zu richten

- 2 -

sind. Es sind jedoch jene Angelegenheiten, hinsichtlich derer bei der Erstellung des Budgets und des Dienstpostenplanes von der Doppelfunktion auszugehen ist, weder im vorliegenden Gesetzentwurf noch in den Erläuterungen umschrieben. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten erscheint eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes bzw. der Erläuterungen zweckmäßig.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor